

Vertrag zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen Martin-Luther- Kindergarten/Kinderkrippe in Heiligenhafen ab 01.01.2017

zwischen
dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein - Kindertagesstättenwerk -, vertreten durch den
Kirchenkreisrat

- nachstehend Einrichtungsträger genannt -

und

der **Stadt Heiligenhafen**, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Stadt genannt -

wird zur Finanzierung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Martin Luther“ in Heiligenhafen, durch
Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2017, folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundstücke und Gebäude

- (1) Die Ev. Kirchengemeinde Heiligenhafen hat im Jahre 1971 einen Neubau und im Jahre 1993 einen Erweiterungsbau auf dem ihr von der Stadt geschenkten Grundstück Kurzer Kamp, Grundbuch Heiligenhafen, Blatt 1306, Gemarkung Heiligenhafen, Flur 18, Flurstück 26/6, ein Kindertagesstättengebäude („Martin-Luther-Kindergarten“) mit finanzieller Unterstützung der Stadt erstellt und eingerichtet. Im Jahr 2010 wurde durch die Kirche ein Neubau der Kinderkrippe auf dem o. g. Grundstück errichtet. Teile der Außenflächen in einer Größe von etwa insgesamt 2100 qm hat die Stadt auf weiterer vertraglicher Grundlage für die Zwecke der Kindergärten überlassen.
- (2) Die Ev. Kirchengemeinde Heiligenhafen hat gemäß Kindertagesstättensatzung des Ev. Luth. Kirchenkreises Ostholstein vom 10.03.2015 das in § 1 Abs. 1 bezeichnete Grundstück und Gebäude und das Inventar dem Einrichtungsträger mit Wirkung 01.08.2015 zum Betrieb der Kindertagesstätte zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

§ 2

Träger, gesetzliche Grundlagen, Gruppen

- (1) Der Einrichtungsträger betreibt als Trägerin auf den in § 1 Abs. 2 genannten Grundstücken mit aufstehenden Gebäuden Kindertagesstätten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Der Einrichtungsträger nimmt insbesondere die Rechte und Pflichten als Anstellungsträgerin der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht, erlässt die Benutzungsordnung und die Teilnahmebeitragsordnung der Kindertagesstätte jeweils nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Dieser Vertrag wird in Durchführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (VIII. Sozialgesetzbuch), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) des Landes Schleswig-Holstein, dem Kinderförderungsgesetz vom 26.09.2008 und nach den weiteren für die Kindertageseinrichtung maßgebenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung geschlossen. Die Trägervereinbarungen zwischen dem Kreis Ostholstein – als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – und dem Einrichtungsträger nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Der Einrichtungsträger betreibt die Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages. Für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätten gelten neben den einschlägigen staatlichen Vorschriften, die für die Kindertagesstätten in der Nordkirche maßgeblichen Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge, die Satzung des Kindertagesstättenwerkes des Ev. Luth. Kirchenkreises Ostholstein) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen grundsätzlich Kinder bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Vorrangig werden Kinder aus der Stadt Heiligenhafen aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und der jeweiligen Wohnortgemeinde. Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass die Stadt einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde geltend macht. Zu diesem Zweck erhält die Stadt nach Ablauf des Vertragsjahres eine Aufstellung der betreuten Kinder aufgeschlüsselt nach Betreuungsart, -umfang und -dauer.
- (3) Die Aufnahme der Kinder ist unabhängig von nationalen, kulturellen, politischen, konfessionellen oder ähnlichen Voraussetzungen vorzunehmen.

- (4) Bei Bedarf wird die Aufnahmekapazität bis zu 22 Kindern je Elementargruppe ausgeschöpft; in begründeten Einzelfällen ist der Einrichtungsträger darüber hinaus verpflichtet, die Aufnahmekapazität der Kindertagesstätte bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze (gegenwärtig 25 Kinder in der Elementargruppe), soweit es der jeweiligen Gruppe zuzumuten ist, unter Herstellung eines Einvernehmens mit der Stadt auszuschöpfen. Diese Aufnahme bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

§ 4

Betriebskosten und Leistungsbeschreibung

- (1) Die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Kindertagesstätten werden gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Einrichtungsträgers, Zuschüssen der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes Schleswig-Holstein aufgebracht. Die Betriebskosten sind in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.
- (2) Die Stadt zahlt ab dem 01.01.2017 einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von Euro 377.500 Euro.
- (3) Die Stadt zahlt ihren Betriebskostenzuschuss in vier gleichen Raten und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. Nach Ablauf eines Jahres ist der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres eine Betriebskostenabrechnung vorzulegen. Anhand der Betriebskostenabrechnung erfolgt nach Anrechnung der Abschlagszahlungen ein Ausgleich von evtl. Differenzbeträgen. Bei einem Fehlbetrag erfolgt in den Kalenderjahren 2017 und 2018 eine Aufteilung im Verhältnis 95 % Stadt und 5 % Einrichtungsträger. In den Folgejahren wird der Verteilungsschlüssel auf 98 % Stadt und 2 % Einrichtungsträger vereinbart.
- (4) Zur Finanzierung von Regelintegrationsgruppen schließt der Einrichtungsträger eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und eine Vergütungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII mit dem zuständigen Sozialhilfeträger ab.
- (5) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden der Stadt bis zum 31.08. eines Jahres zur Verfügung gestellt. Nach Beiratsanhörung gemäß § 18 KiTaG wird dieser gemeinsam beraten. Erfolgt von Seiten der Stadt kein Widerspruch bis zum 25.10. eines Jahres gilt der Haushalts- und Stellenplan als genehmigt. Bei der Aufstellung des Stellenplans sind hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinien und Standards des Kreises Ostholstein zu berücksichtigen.
- (6) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (7) Die Rechnungslegung der Kindertagesstätte erfolgt durch den Einrichtungsträger. Die darin enthaltenen Angaben und Zahlen kann die Stadt zur Unterstützung des

Einrichtungsträgers bei der wirtschaftlichen Führung des Betriebes prüfen. Dazu werden alle notwendigen Belege von Seiten des Einrichtungsträgers offengelegt.

- (8) Der Einrichtungsträger bietet eine bedarfsgerechte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende und mit pädagogischem Konzept belegte, vom Träger mit Hilfe von pädagogischem Fachpersonal verantwortete Kindertagesstättenarbeit an. Das pädagogische Konzept ist den Vertragspartnern bekannt, Anpassungen unterliegen dem gesetzlichen Beteiligungsverfahren.

Das Angebot der Einrichtung wird mit der Stadt einvernehmlich festgelegt (Anlage 2) und wird im Bedarfsfeststellungsplan des Kreises Ostholstein aufgenommen. Änderungen des Angebotes und der Betreuungszeiten sind im Vorwege mit der Stadt abzustimmen.

Zu den Leistungen gehören weiterhin die Verwaltung der Einrichtungen, Elternbetreuung/-beratung, Kooperationen mit Jugendhilfeträgern und der Grundschule mit Förderzentrumsteil Lernen sowie dem Jugendamt des Kreises Ostholstein.

Eine Veränderung der Leistungsbeschreibung bedarf des Einvernehmens der Vertragspartner.

§ 5

Beirat

- (1) Die Kindertagesstätte hat gem. § 18 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte sowie Vertretern/-innen des Einrichtungsträgers und der Stadt.
- (2) Für die Arbeit des Beirates gilt die jeweils vom Kirchenkreisrat beschlossene Geschäftsordnung des Beirates.

§ 6

Zusammenarbeit

Stadt und Einrichtungsträger arbeiten zum Wohle der zu betreuenden Kinder vertrauensvoll zusammen. Wichtige Angelegenheiten bedürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages der Mitbestimmung der Stadt.

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere

- a) der Kindergartenhaushaltsplan und Stellenplan
- b) die Festsetzung der Öffnungszeiten
- c) die Festsetzung der Entgelte soweit die in § 7 dieses Vertrages monatlichen Sätze verlassen werden
- d) die Festlegung eines Aufnahmeverfahrens
- e) Neu-/Ersatzbeschaffung im Rahmen der Abschreibungsregelungen
- f) die Festlegung des Angebotsumfangs
- g) Änderungen der Teilnahmebeitragsordnung nach § 2 Abs. 1

Für den Punkt a) ist das städtische Einvernehmen, für die weiteren Punkte b) bis g) die Zustimmung der Stadt Heiligenhafen vor Beschlussfassung im Kirchenkreisrat einzuholen. Nach Beiratsanhörung gelten Änderungen in oben genannten Punkten als genehmigt, soweit nicht innerhalb von 14 Tagen von der Stadt widersprochen wird.

§ 7

Entgelte (Elternbeiträge)

(1) Die Entgelte der Elternbeiträge belaufen sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf folgende monatliche Sätze:

- Elternbeitrag Krippengruppe 230,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Krippengruppe 272,50 Euro (40 Std./Woche)
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Krippengruppe 21,00 Euro/0,5 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Krippengruppe 42,00 Euro/1,0 Stunde
- Elternbeitrag Elementargruppe 134,50 Euro (20 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 167,50 Euro (25 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 185,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 275,50 Euro (45 Std./Woche)
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 16,00 Euro/0,5 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 32,00 Euro/1,0 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 48,00 Euro/1,5 Stunden

(2) Die Entgelte der Elternbeiträge erhöhen sich zum 01.08.2017 auf folgende monatliche Sätze:

- Elternbeitrag Krippengruppe 242,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Krippengruppe 288,50 Euro (40 Std./Woche)
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Krippengruppe 22,00 Euro/0,5 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Krippengruppe 44,00 Euro/1,0 Stunde

- Elternbeitrag Elementargruppe 142,50 Euro (20 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 177,50 Euro (25 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 197,50 Euro (30 Std./Woche)
- Elternbeitrag Elementargruppe 293,50 Euro (45 Std./Woche)
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 17,00 Euro/0,5 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 34,00 Euro/1,0 Stunde
- Erweiterter Früh- und Spätdienst Elementargruppe 51,00 Euro/1,5 Stunden

(3) Ab dem 01.08.2018 erfolgt eine automatische Erhöhung der Entgelte (Elternbeiträge) um 3% pro Jahr.

§ 8

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorangegangenen Verträge zur Finanzierung der Betriebskosten der Ev.-Luth. Kindertagesstätteneinrichtung in Heiligenhafen vom 25.04.2014 und vom 12.07.2016 außer Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.
- (3) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr jeweils zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2019 möglich und bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (4) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 9

Betriebseinstellung

Beabsichtigt der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise einzustellen, so hat sie dies der Stadt mit einer Frist von 12 Monaten unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

Eutin, den

Heiligenhafen, den

Kirchenkreis Ostholstein
- Kindertagesstättenwerk -

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

Propst Dirk Süssenbach

Bürgermeister

Weiteres Mitglied/Kirchenkreisrat

Beate Brand